

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 12: Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 31. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5507 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag bis zum 31. März 2020 erneut zu berichten.*

##### Bericht

Mit Schreiben vom 27. März 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Über das Veranlasste hat das Staatsministerium dem Landtag erstmals mit Schreiben vom 19. November 2018 berichtet (vgl. Drucksache 16/5232).

Ergänzend teilt die Landesregierung zum aktuellen Sachstand Folgendes mit:

*Zu Ziffer 1:*

Anders als bisher hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe die Überprüfung verjährungsbedrohter Fälle im Jahr 2019 durch die Straf- und Bußgeldsachenstellen vornehmen lassen. Sofern die Finanzämter noch keine Hinterziehungszinsen festgesetzt hatten, wurden sie von der Straf- und Bußgeldsachenstelle aufgefordert, dies bis zum Ende des Jahres nachzuholen. Durch technische Abfragemöglichkeiten konnten die Straf- und Bußgeldsachenstellen den aktuellen Sachstand im Einzelfall verifizieren. Die Erstellung einer EDV-Liste wie in den Vorjahren war damit entbehrlich.

*Zu Ziffer 2:*

Am 31. Januar 2019 wurden die geänderten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen (Anwendungserlass zur Abgabenordnung = AEAO zu § 235) im Bundesteuerblatt veröffentlicht. Grundlage für die Überarbeitung war eine von der OFD Karlsruhe erstellte Verfügung.

Die Maßstäbe zur Bestimmung der Festsetzungsfrist für Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen sowie zur Ermittlung des Zinslaufs sind nach wie vor nicht eindeutig geklärt. Hierzu ist weiterhin ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1 AO bisher nicht entschieden.

*Zu Ziffer 3:*

Nach Überarbeitung durch das AO-Referat der OFD Karlsruhe steht den Finanzämtern in Baden-Württemberg seit November 2018 eine von einem Landesfinanzbeamten eigenständig entwickelte StarCalc-Tabellenkalkulation als Berechnungshilfe zur Verfügung. Die Tabellenkalkulation wurde seit diesem Zeitpunkt von der OFD Karlsruhe fortlaufend weiterentwickelt und ermöglicht die zutreffende Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen und die Jahressteuer.

Die angestrebte Übernahme eines von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen entwickelten Programmes konnte im Jahr 2019 nicht erfolgen. Das Programm wurde erst im Januar 2020 an die OFD Karlsruhe übermittelt und muss noch auf seine Einsatzfähigkeit in Baden-Württemberg geprüft werden. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde das Programm noch nicht allgemein ausgebracht; es wird dort lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt.

Dem Ministerium für Finanzen ist nicht bekannt, ob auch andere Länder bereits eine Berechnungshilfe zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungsbeiträge im Einsatz haben.

Die seitens der Finanzverwaltung Baden-Württemberg ergriffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, die Forderung des Rechnungshofs nach einer zuverlässigen Festsetzung von Hinterziehungszinsen zu erreichen. Das Ministerium für Finanzen und dessen nachgeordneter Bereich arbeiten darüber hinaus kontinuierlich an einer Verbesserung der Arbeitsqualität bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen.